

02.04.2025

Satzung
des Rheinisch-Bergischen Kreises
zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflicht-
aufgaben
in der Fassung der 2. Änderung vom 02.04.2025

Der Kreistag hat aufgrund § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011), in der jeweils gültigen Fassung (GV NRW S. 622), am 20.03.2025 folgende Änderungsfassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung des Rheinisch- Bergischen Kreises) werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben.
- (2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif (Anlage) zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Falls im Einzelfall zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits kein angemessenes Verhältnis besteht, kann von den Sätzen des Gebührentarifes abgewichen werden.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung beantragt, zurechenbar verursacht hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Die sachliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 7 GebG NRW.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 8 GebG NRW.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind gemäß § 10 GebG NRW zu erstatten.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührenschuld dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Kostengläubiger einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Landrat des Rheinisch - Bergischen Kreises.

§ 9 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung bestimmt sich nach § 14 GebG NRW.

§ 10 Gebühren in besonderen Fällen

Die Gebühren in besonderen Fällen bestimmen sich nach § 15 GebG NRW.

§ 11 Säumniszuschlag

Säumniszuschläge bestimmen sich nach § 18 GebG NRW.

§ 12 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Stundung, Niederschlagung und Erlass bestimmen sich nach § 19 GebG NRW.

§ 13 Verjährung

Die Verjährung bestimmt sich nach § 20 GebG NRW.

§ 14 Erstattung

Die Erstattung bestimmt sich nach § 21 GebG NRW.

§ 15 Schlussbestimmungen

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene besondere Leistungen werden die Gebühren nach den bisher geltenden Gebührentarifstellen berechnet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage **zur Satzung für den Rheinisch Bergischen Kreis zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben** **Gebührentarif**

Tarif Nr.		Gegenstand	Gebühr in Euro
I		Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 WHG)	
		Für folgende Amtshandlungen wird abweichend von der Tarifstelle 4.3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO) die Mindestgebühr wie folgt festgesetzt:	
	I.1	Erlaubnis zur Grundwasserentnahme (dauerhaft)	630,00
	I.2	Erlaubnis zur Grundwasserentnahme (zeitlich befristet)	300,00
	I.3	Erlaubnis zum Betrieb von Teichanlagen, die aus einem Gewässer gespeist werden	
	I.3.1	Private Nutzung	900,00
	I.3.2	Nebenerwerbliche Nutzung	1.500,00
	I.3.3	Gewerbliche Nutzung	2.380,00
	I.4	Erlaubnis für kommunale und gewerbliche Niederschlagswassereinleitungen	1.830,00

I.5		Erlaubnis für private Niederschlagswassereinleitungen	260,00
I.6		Erlaubnis für Niederschlagswassereinleitungen aus landwirtschaftlichen Betrieben	630,00
I.7		Erlaubnis zum Betrieb von Kleinkläranlagen (KKA)	435,00
I.8		Erlaubnis für Wärmepumpen	200,00
II		Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 22 LWG)	
		Abweichend von der Tarifstelle 4.3.2.7 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr wie folgt festgesetzt	460,00
III		Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 58 Abs. 1 LWG NRW)	
		Abweichend von der Tarifstelle 4.3.2.31 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr wie folgt festgesetzt	260,00
IV		Entscheidung über die Änderung der Erlaubnisse und Genehmigungen Tarif Nr. I- III	25 - 50 % der Hauptent- scheidung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden.
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch- Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 02.04.2025

gez. Santelmann

Landrat